

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	DR/IV/121/2008/VI-83
Einreicher:	Amt für Umwelt- und Naturschutz

Beratungsfolge	Status	Termin	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	08.12.2008	
Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt	öffentlich	16.12.2008	

Titel:

Sachstandsbericht über die Auswirkungen der am 09.04.2008 geänderten Baumschutzsatzung der Stadt Dessau-Roßlau (BSS)
(Vorbehaltlich der Behandlung in der OB-Beratung am 08.12.08)

Information:

Die BSS beruht auf Grundlage des § 35 des NatSchG LSA und hat somit den Schutzzweck des Naturschutzgesetzes zu erfüllen. Insbesondere sind geschützte Landschaftsbestandteile zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes zu erhalten, auch wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätte bestimmter Tier- und Pflanzenarten.

Mit der Änderung der BSS vom 09.04.2008 unterliegen Hausgärten nicht mehr dem räumlichen Geltungsbereich der BSS.

Acht Monate nach Änderung der BSS zeigt sich, dass die gültige Fassung der BSS den gesetzten Ansprüche nur teilweise gerecht wird. Der Schutz bestimmter Teile der Hausgärten durch § 35 NatSchG LSA kann somit nicht erfüllt werden.

Veranlassung:

In den letzten Wochen häuften sich Meldungen von Bürgern über Fällungen von Großbäumen in Haideburg und der Waldsiedlung. Hierbei handelte es sich z.B. um zwei gesunde Rotbuchen und diverse Kiefern in Haideburg und mehrere Birken und Weiden in der Waldsiedlung. Die Reste der Waldbäume in der Waldsiedlung und der waldähnliche Parkcharakter der Grundstücke in Haideburg sind extrem prägend für die jeweiligen Wohngebiete.

Auch in den übrigen Stadt- und Ortsteilen sind vermehrt Baumfällungen und Strauchrodungen festzustellen. Beunruhigte Bürgern informieren (meist jedoch anonym) die Behörde, um sich darüber zu beschwerden.

Von Seiten der DWG sind wir über einen zunehmenden Druck einiger Mieter informiert

worden, das lästige Grün der Fassadenbegrünung zu roden. Dies zeugt davon, dass die jetzigen Regelungen der BSS auch auf Grundstücke der DWG übertragen werden. Zu großzügige Regelungen und die fehlende Definition des Begriffes „Hausgärten“ haben in den vergangenen Monaten zu Verunsicherungen geführt.

Begründung:

Die Stadt Dessau-Roßlau hat auf der Grundlage des § 35 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt Bäume und Sträucher als Landschaftsbestandteile innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile i. S. des Baugesetzbuches als Satzung unter Schutz gestellt.

Der § 35 Abs.1 NatSchG sieht vor, dass Objekte als geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden können, die

1. zur Belebung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen beitragen oder
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum bestimmter wildlebender Tiere.

In der jetzt gültigen BSS werden im § 3 -Sachlicher Geltungsbereich- alle Laub- und Nadelholzarten einschl. Obstbäume und Sträucher, ab einem festgelegten Umfang oder einer Länge zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt. Es wird damit fachlich festgestellt, dass diese Objekte, die die in § 35 Abs. 1 NatSchG LSA gesetzlich vorgeschriebenen Kriterien erfüllen, schutzwürdig sind. Die UNB folgt dieser Auffassung.

In § 2 Abs. 2 -Räumlicher Geltungsbereich- der BSS wird der Geltungsbereich dahingehend eingeschränkt, dass diese Bestimmungen nicht auf Flächen angewendet werden, die

1. anderen Gesetzen oder Verordnungen unterliegen oder
2. erwerbsmäßig genutzt werden.

Diese Regelung unterstützt die UNB, da für die Landschaftsbestandteile, auch wenn sie anderen Gesetzen unterliegen, eine willkürliche Beeinträchtigung, Beschädigung oder Beseitigung ausgeschlossen ist.

Die BSS sieht außerdem vor, **Hausgärten** vom räumlichen Geltungsbereich auszunehmen. Sie unterliegen keinen weiteren Gesetzlichkeiten oder Schutzanordnungen. Die Hausgärten prägen aber entscheidend das Ortsbild der Stadt Dessau-Roßlau. In einigen Stadtteilen sind sie historisch gewachsen und verfügen über einen sehr alten, wertvollen Baumbestand, der erhaltenswert ist. In den Hausgärten befinden sich Gehölze und Sträucher, die im § 3 BSS zwar als schutzwürdig erklärt wurden, im § 2 BSS aber wieder ausgeschlossen werden. Die Beseitigung bzw. Beschädigung der Gehölze durch Verschneiden, Einkürzen etc. wird billigend in Kauf genommen, obwohl diese Lebensräume wildlebender Tiere darstellen, das Ortsbild oftmals ganz entscheidend prägen, die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes beleben und der Erholung dienen. Jeder Eigentümer kann willkürlich Baumbestand oder Sträucher außerhalb der Brutzeit entfernen. Hiermit entsteht der Stadt ein Schaden, der unwiederbringliche, Ortsbild prägende Werte vernichtet. Es ist bei der jetzigen Rechtslage für beseitigte Gehölze auch kein Ersatz vorgesehen.

„Hausgärten“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, sodass auch innerhalb der Bevölkerung eine große Unsicherheit darüber herrscht. Zurzeit wird der Begriff sehr großzügig ausgelegt. Nicht nur um Einfamilienhäuser befinden sich Hausgärten, sondern sämtliche Flächen um eine Wohnbebauung und parkähnlich gestaltete Gärten großer Stadtvillen werden als ein Hausgarten angesehen.

Ein Großteil der Bürger der Stadt Dessau-Roßlau hat in der kurzen Zeit der Gültigkeit der neuen BSS den vermeintlichen Vorteil erkannt. So werden völlig gesunde Gehölze aus übertriebenen Ordnungsgründen, aus Gründen der Verschattung oder aber zur Brennholzgewinnung gefällt. In vielen Fällen würde bei einer Genehmigungspflicht **keine** Genehmigung erteilt werden. Die durch eine Genehmigungspflicht entstandene Hemmschwelle, Bäume zu kürzen oder zu entfernen, wird durch diese neue Regelung aufgehoben und der Erziehungsfaktor ist gleich null. Naturschutzhelfer und Mitglieder des Naturschutzberates beschwerten sich massiv bei der UNB über diesen Zustand.

Der Erlass der BSS verhindert den Vollzug der UNB, die die Beseitigung von Bäumen oder anderen Gehölzen gemäß § 18 NatSchG LSA als Eingriff betrachten und entsprechend Ersatz geltend machen würden. Eine Ersatzpflicht kann nach der neuen Regelung ebenfalls nicht umgesetzt werden.

Der Stadt gehen durch die derzeitige Rechtslage möglicherweise wertvolle Gehölze verloren. Die zuständigen Behörden der Stadtverwaltung haben auf diese Entwicklung keinen Einfluss mehr. Das Bild, was besorgte Bürger möglicherweise von der Verwaltung bekommen, ist geprägt durch Nichtstun.

Schlussfolgerung und Aufgabenstellung:

Das Umweltamt, als untere Naturschutzbehörde, wird beauftragt, die BSS so zu ändern, dass sie den Ansprüchen des § 35 NatSchG LSA genügt und Hausgärten wieder in den räumlichen Geltungsbereich überführt werden.

Geschützt werden im Sinne der Satzung:

- alle Laub- und Nadelholzarten, einschließlich Esskastanie, Zier- und Wildobst mit einem Stammumfang von 63 cm (Stammdurchmesser von über 20 cm gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden) sowie ihre Schutzeinrichtungen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt.
- Einzelbäume und Baumgruppen ohne begrenzenden Stammumfang, die auf Grund ihres geringen Zuwachses den geforderten Mindeststammumfang erst in einem hohen Alter erreichen, z.B. Gemeine Eibe (*Taxus baccata*), Gemeiner Wachholder (*Juniperus communis*), Rotdorn (*Crataegus laevigata*, 'Paul's Scarlet'), Magnolie (*Magnolia Spez.*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Buchsbaum (*Buxus sempervirens*);
- alle Großsträucher mit einer Mindesthöhe von 3 m;
- alle Hecken und heckenartigen Begrenzungen mit einer Mindestlänge von 10 m und einer Höhe von über 1,50 m; als Hecken und heckenartige Begrenzungen gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene ungeschnittene Gehölzstreifen;

Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass die Eigentümer von Einfamilienhäusern keinen unbilligen Härten unterliegen.

Für den Einreicher:

Dezernent

